



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2016	1 – 11	6032.12

Studienbüro

22.04.2016

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft**

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(SPO B-BW)

vom 20. April 2016

nach redaktionellen Änderungen

- a) in § 15 und in der Anlage bei den Modulen F15, F 17 und F 18 vom 23.05.2017,**
- b) in der Anlage bei Modul F 9, Spalte 4 vom 21.6.2017**
- c) in der Anlage bei Modul G 10, Spalte 5 vom 30.6.2017**
- d) in der Anlage bei Modul G 4, Spalte 2 vom 26.7.2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. ²Es vermittelt
 - die für die Anwendung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, um Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden,
 - die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten im Beruf des Betriebswirtes verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.

§ 3

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Zulassung zum dritten oder höheren Studiensemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die wählbaren Schwerpunkte und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin bzw. jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 6

Wahl der Studienschwerpunkte und des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls

- (1) ¹Jede/r Studierende hat drei Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden wirtschaftswissenschaftlichen Modulen an.
- (2) ¹Jede/r Studierende hat ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul mit zwei fachspezifischen Wahlpflichtfächern zu absolvieren. ²Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch spezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an.
- (3) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 und 2 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.
- (4) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 und 2 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. den Katalog der wählbaren Schwerpunkte, fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule bzw. -fächer,
 3. nähere Bestimmungen über Zulassungsbedingungen.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
 1. Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
 2. Art der Lehrveranstaltung,
 3. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
 6. Umfang des Workloads,
 7. Teilnahmeverpflichtung,
 8. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und des Praxisforschungsseminars sowie deren Form und Organisation,
 9. die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.

- (3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. ²Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ²Diese umfasst die Module G1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und G2 Wirtschaftsmathematik aus der Anlage und soll den Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Prüfungen der Module G1 und G2 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Abweichend von § 15 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 16 APO.
- (3) ¹Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (3) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind.
- (4) ¹Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. ²Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ³Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.
- (5) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei
 - einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 - bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 13

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 14

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 15

Bildung von Modulnoten, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen. ²Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- ~~(4) ¹Das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von vier Leistungspunkten. ²Soweit das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Betriebswirtschaft belegt werden. ³Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als vier Leistungspunkte ergeben sollten.~~
- ~~(5) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses am Ende des Studiums wird die Note für das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten vier Leistungspunkte gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als vier Leistungspunkte ergeben sollten.~~
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Sie gilt auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden. ²Bei Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern, die aufgrund von Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Lehrplansemester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studentin oder der Student nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), ihr bzw. sein Studium fortführen kann.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (4) Für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), gilt Folgendes:
 - a) Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studiensemesters werden nach dem Sommersemester 2017 nicht mehr angeboten.
 - b) Lehrveranstaltungen folgender Studiensemester werden nach dem aktuell gültigen Studienplan (Sommersemester 2016) letztmalig wie folgt angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters im Wintersemester 2017/18
 - Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters im Sommersemester 2018
 - Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters im Wintersemester 2018/19
 - Lehrveranstaltungen des sechsten Studiensemesters im Sommersemester 2019
 - Lehrveranstaltungen des siebten Studiensemesters im Wintersemester 2019/20

- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gilt Folgendes:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der folgenden Studiensemester werden erstmals wie folgt angeboten:

- des zweiten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2017
- des dritten Studiensemesters ab dem Wintersemester 2017/18
- des vierten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2018
- des fünften Studiensemesters ab dem Wintersemester 2018/19
- des sechsten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2019
- des siebten Studiensemesters ab dem Wintersemester 2019/20

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. April 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. April 2016.

Nürnberg, 20. April 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 22. April 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

 Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2016/17** aufnehmen

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
G1	Allgemeine BWL	4	SU, Ü	schrP 90	ja	1)	5
G2	Wirtschaftsmathematik	4	SU, Ü	schrP 90	ja	1)	5
G3	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G4	Virtuelle Unternehmensführung Unternehmensgründung	4	SU, Pro	StA	ja		5
G5	Mikroökonomie	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G6	Wirtschaftsinformatik	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G7	Betriebliche Steuern	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G8	Betriebsstatistik	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G9	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G10	Wirtschaftsenglisch	4	SU, Ü	schrP 60, Ref	ja	3)	5
G11	Makroökonomie	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G12	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
SWS erster Studienabschnitt		48		Leistungspunkte erster Studienabschnitt			60

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
F1	Personale Kompetenzentwicklung					Gew.: 3:2	5
	1.1 Individuelle Kompetenzentwicklung	2	SU, Ü	Kol/ StA/ schrP	ja	2) 3)	3
	1.2 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü	Kol/ StA/ schrP	ja	2) 3)	2
F2	Nachhaltige Unternehmensführung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F3	Logistik, Produktion und Einkauf	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F4	Marketing	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F5	Personal und Organisation	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F6	Investition und Finanzierung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F7	Angewandte Quantitative Analysen	4	SU, Ü	schrP 90	ja		6
F8	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens mit IT	4	SU, Ü	StA; schrP	ja	2) 3)	6
F9	Angewandtes Management	4	SU, Ü	Pro; schrP	ja	2) 3)	6
F10	Schwerpunkt 1	8	SU, Ü	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	³⁾ Gew.: 1:1	12
F11	Schwerpunkt 2	8	SU, Ü	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	³⁾ Gew.: 1:1	12
F12	Schwerpunkt 3	8	SU, Ü	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	³⁾ Gew.: 1:1	12
F13	Praktisches Studiensemester	0			nein		24
F14	Praxisforschungsseminar	4	SU	StA	ja		6
F15	Projektmanagement und -arbeit	4	Pro	StA; Kol; schrP	ja	2) 3)	6 5
F16	Nachhaltige Wirtschaftspolitik	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F17	Strategisches Management	4	SU, Ü	schrP 90	ja		6 5
F18	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul			Ref; StA; schrP		Gew.: 1:1	4 6
	18.1 Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1	2	SU, Ü		ja	2) 3)	
	18.2 Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2	2	SU, Ü		ja	2) 3)	
F19	Bachelorarbeit						15
	19.1 Bachelorarbeit	-	-	BA	ja		(12)
	19.2 Bachelorseminar	2	SU	StA/Ref.	nein	3)	(3)
	SWS zweiter Studienabschnitt	82		Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt			150

- 1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 9
- 2) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 60 - 120 Min. Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Pro	Projekt
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)